

STADT KALKAR

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073

– Auf dem Behrnen –

(Textliche Festsetzungen)

Allgemein

Die zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 073 – Auf dem Behrnen – werden im Überlappungsbereich durch die Festsetzungen dieser 6. Änderung vollständig ersetzt. Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – inkl. aller bisherigen Änderungen sind weiterhin unverändert zu beachten und gelten auch für die 6. Änderung, sowie sie durch die Festsetzungen oder Hinweise dieser 6. Änderung nicht ersetzt oder verändert werden. Damit soll das städtebauliche Konzept des Ursprungsplans weiterhin gesichert und die bereits entwickelte Bebauung städtebaulich geordnet an die noch zu errichtende Bebauung angepasst werden.

Die nachfolgenden Festsetzungen sind textliche Festsetzungen der 6. Änderung, die die bisherigen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 073 – Auf dem Behrnen – für den Änderungsbereich ersetzen. Außerhalb des Änderungsbereiches bleiben die textlichen Festsetzungen unverändert. Die nachfolgenden Hinweise zur Planverwirklichung ergänzen die bisherigen Hinweise zur Planverwirklichung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 073 – Auf dem Behrnen.

1.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Mit dem Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist im Änderungsbereich wie folgt zu verfahren:

Dezentrale Versickerung

~~M1 Dezentrale Versickerungsmulden~~

~~Auf allen Baugrundstücken südlich der Planstraßen C und D, die Anschluss an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser haben (gelb schraffierte Bereiche des Allgemeinen Wohngebiets), ist das unbelastete Niederschlagswasser in Versickerungsmulden einzuleiten. Die Mulden sind mit Staunässe ertragenden Stauden und/oder Raseneinsaat zu bepflanzen.~~

~~Hinweis: Empfohlene Arten von Staunässe ertragenden Stauden sind der Pflanzenliste 6 zu entnehmen.~~

M2 Mulden- oder Rigolenversickerung

~~Auf allen Baugrundstücken südlich der Planstraßen C und D, die keinen Anschluss an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser haben, ist das unbelastete Niederschlagswasser über Mulden und Rigolen zu versickern.~~

~~Hinweis: Die Maßgaben der ATV a 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser“, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Versickerungsmethode und Grundwasserflurabstand, sind zu beachten.~~

~~Belastetes Niederschlagswasser ist in den Schmutzkanal des öffentlichen Kanalsystems einzuleiten.~~

Die durchgestrichenen Festsetzungen werden für den Änderungsbereich durch folgende Festsetzungen ersetzt:

Versickerungsbereich 1 (VB1)

Auf allen Baugrundstücken im Versickerungsbereich 1 ist das unbelastete Niederschlagswasser über Mulden oder Rigolen zu versickern.

Hinweis: Die Maßgaben der ATV A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Versickerungsmethode und Grundwasserflurabstand, sind zu beachten.

Belastetes Niederschlagswasser ist in den Schmutzkanal des öffentlichen Kanalsystems einzuleiten.

Versickerungsbereich 2 (VB2)

Auf allen Baugrundstücken im Versickerungsbereich 2 ist das unbelastete Niederschlagswasser über Mulden zu versickern. Das unbelastete Niederschlagswasser kann auch über Rigolen versickert werden, wenn sichergestellt wird, dass eine dauerhafte Versickerung über diese Versickerungsform möglich ist.

Hinweis: Die Maßgaben der ATV A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Versickerungsmethode und Grundwasserflurabstand, sind zu beachten.

Belastetes Niederschlagswasser ist in den Schmutzkanal des öffentlichen Kanalsystems einzuleiten.

3. Hinweise zur Planverwirklichung

Das Plangebiet befindet sich im Polder Xanten-Kleve, also im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Das Plangebiet wird zum einen durch den am Rhein verlaufenden Banndeich und zum anderen durch den Patersdeich als 2. Deichverteidigungslinie vor Rheinhochwasser geschützt.

Zu beachten sind die sich bei langanhaltenden mittleren Hochwasser stark verändernden Grundwasserstände bei der Projektierung der Versickerungsanlagen. Unter derartigen Gegebenheiten kann der Horstergraben ausufern, so dass eine Niederschlagswasserversickerung temporär nicht funktioniert.

Die Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen mittels Rigolensysteme in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenden Bergwerksfeld „Hamminkeln“ und über dem auf Steinsalz verliehenden Bergwerksfeld „Rees“, die sich im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen befinden. Im Bereich des Plangebietes ist in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Es wurde kein Bergbau aus der Vergangenheit im Plangebiet dokumentiert.